NORDHÄUSER RATSKURIER

CITYRUF
(24-Stunden besetzt)
Ordnungsamt
0 36 31 / 696 115

Ausgabe Nr. 8/2025 **Amtsblatt der Stadt Nordhausen** **19.05.2025**

Nr.	Bezeichnung	Seite
1.	Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2025	1
2.	Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Stadt Nordhausen – Hebesatzsatzung	7
3.	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen	8
4.	Satzung des Beirates zur Vorbereitung der 1.100 Jahrfeier und des Thüringentages in Nordhausen	9

1.

Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2025

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat auf Grund des § 6 ThürKDG vom 19.11.2028 (GVBl. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. 277, 286), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	**98.278.319 €**
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	**105.653.431 €**
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	**-7.375.112 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	**0 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	**0 €**
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	**0 €**
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderung der Rücklagen	**-7.375.112 €**
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	**0 €**
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	**0 €**
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	**0 €**
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	**0 €**

© Stadtverwaltung Nordhausen

die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage auf	**0 €**
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage auf	**0 €**
das Jahresergebnis auf	**-7.375.112 €**

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	**92.746.925 €**
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	**93.931.528 €**
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	**-1.184.603 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	**0 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	**0 €**
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	**0 €**
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	**-1.184.603 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**13.687.481 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**18.420.826 €**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**-4.733.345 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**0 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**3.222.225 €**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**-3.222.225 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	**0 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	**0 €**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	**0 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	**106.434.406 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	**115.574.579 €**
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	**-9.140.173 €**

festgesetzt.

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **13.720.036 €**

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **11.000.000 €**

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 5
Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

a) Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird festgesetzt für

- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen auf **2.500.000 €**

b) Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt für

- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen auf **0 €**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich für

- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen auf **0 €**

c) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für

- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen auf **1.500.000 €**

§ 6
Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern erfolgt mit der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern der Stadt Nordhausen – Hebesatzsatzung.

Nachrichtlich:

Die Hebesätze sind wie folgt festgesetzt: Grundsteuer A 385 v. H., Grundsteuer B 635 v. H., Gewerbesteuer 440 v. H. .

§ 7
Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 420 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 8
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	**301.464.483 €**
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2024	**292.908.577 €**
31.12.2025	**285.533.465 €**

§ 9
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft

Nordhausen, den 19.05.2025
Stadt Nordhausen

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

© Stadtverwaltung Nordhausen

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, und § 16 Abs. 3 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG wurden mit Bescheid vom 16.05.2025 wie folgt erteilt:

1. Der im § 5 a) der Haushaltssatzung 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in Höhe von 2.500.000 Euro, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Stadtentwässerungsbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen – erforderlich ist, wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
3. Hinweise.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 20.05.2025 bis 03.06.2025 während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104 öffentlich aus und kann bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses eingesehen werden.

Nordhausen, den 19.05.2025

Stadt Nordhausen

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

© Stadtverwaltung Nordhausen

2.

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Stadt Nordhausen – Hebesatzsatzung

Auf der Grundlage der §§ 2,18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 5 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (ThürKDG), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 286), in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 23. April 2025 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1
Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Stadt Nordhausen wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	385 v. H.
2.	Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	635 v. H.
3.	Gewerbesteuer	440 v. H.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Nordhausen vom 4. Dezember 2024 außer Kraft.

© Stadtverwaltung Nordhausen

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 16. Mai 2025
Stadt Nordhausen

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

3.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 1 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am
23. April 2025 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen der Hauptsatzung

1. Der § 15 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

   „Die Mitglieder des Seniorenbeirats, des Denkmalbeirats sowie des Beirats zur Vorbereitung der 1.100-Jahrfeier und des Thüringentages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 16,00 Euro pro Sitzung.“

2. Der § 17 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

   „Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

   Sofern eine ausschließliche elektronische Ausgabe auf der Internetseite der Stadt Nordhausen als Veröffentlichungsform für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen nicht den gesetzlichen

Anforderungen eines Bundes- oder Landesgesetzes entspricht, insbesondere bei Veröffentlichungsbekanntmachungen nach
§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“, Herausgeber: Funke Medien Thüringen GmbH.

Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen daneben noch zusätzlich in das Internet einzustellen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 16. Mai 2025
Stadt Nordhausen

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

4.

Satzung des Beirates zur Vorbereitung der 1.100 Jahrfeier und des Thüringentages in Nordhausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde-und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 23.04.2025 folgende Satzung des Beirates zur Vorbereitung der 1.100 Jahrfeier und des Thüringentages in Nordhausen beschlossen.

§ 1

Zweck und Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Beirat zur Vorbereitung der 1.100 Jahrfeier und des Thüringentages“. Er hat die Aufgabe, die Stadtverwaltung und den Stadtrat bei der Planung, Organisation und Durchführung der Feierlichkeiten im gesamten Festjahr 2027 zu beraten und zu unterstützen.
(2) Der Beirat soll eine breite Beteiligung der Stadtgesellschaft sicherstellen und die Entwicklung eines abwechslungsreichen, inklusiven und kulturell wertvollen Festprogramms fördern.

© Stadtverwaltung Nordhausen

(3) Die Hauptaufgaben des Beirates sind:

1. Entwicklung und Mitgestaltung des Programms der 1.100-Jahrfeier und des Thüringentages,
2. Förderung der aktiven Mitwirkung von Vereinen, Institutionen, Unternehmen und der Stadtbevölkerung,
3. Beratung der Stadtverwaltung in organisatorischen und gestalterischen Fragen,
4. Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und einem positiven Stadtmarketing,
5. Einbringung von Ideen zur Finanzierung und Akquise von Sponsoren,
6. Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen und überregionalen Akteuren zur Vernetzung der Feierlichkeiten.

(4) Die Mitglieder des Beirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 2
Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die aus sach- und fachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen, Institutionen und Unternehmen sowie Expertinnen und Experten aus relevanten Bereichen berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung für die Dauer der Planungs- und Durchführungsphase berufen. Die Amtszeit des Beirates endet nach den Feierlichkeiten bzw. deren abschließende Entlastung durch den Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus.

(3) Die Zusammensetzung des Beirates soll eine möglichst breite fachliche und gesellschaftliche Vertretung gewährleisten.

(4) Der Beirat kann externe Fachleute beratend hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 3
Arbeitsweise und Sitzungen

(1) Der Beirat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

(2) Die Sitzungen werden von der Amtsleitung für Bildung und Kultur der Stadtverwaltung einberufen. Die Einladung sollte, mit einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich erfolgen. Auf Wunsch einzelner Beiratsmitglieder kann sie jedoch zusätzlich noch per E-Mail versendet werden.

(3) Der Beirat kann themenbezogene Arbeitsgruppen einrichten, die eigenständig Konzepte erarbeiten und Vorschläge ausarbeiten.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann der Beirat beschließen, externe Gäste oder die Öffentlichkeit einzuladen.

© Stadtverwaltung Nordhausen

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Details zur Organisation der Sitzungen und Entscheidungsprozesse geregelt werden, geben.

§ 4
Beschlussfassung und Entscheidungsfindung

(1) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter und werden der Verwaltung und dem Stadtrat zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

(3) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, dass die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse enthält. Das Protokoll wird allen Beiratsmitgliedern sowie der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 5
Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

(1) Die Stadtverwaltung unterstützt den Beirat organisatorisch und stellt notwendige Informationen und Ressourcen zur Verfügung.

(2) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat und dem Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus.

(3) Der Beirat arbeitet eng mit den zuständigen städtischen Ämtern zusammen, um eine effiziente Planung und Umsetzung der Feierlichkeiten sicherzustellen.

§ 6
Finanzierung und Ressourcen

(1) Der Beirat selbst verfügt über kein eigenes Budget, kann jedoch Vorschläge für die Verwendung von Finanzmitteln im Rahmen der Festplanung unterbreiten.

(2) Die Stadt stellt Mittel für Sitzungen zur Verfügung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Nordhausen und die Hauptsatzung der Stadt Nordhausen.

(3) Der Beirat kann Vorschläge zur Akquise von Sponsoren und Fördermitteln erarbeiten und der Stadtverwaltung zur Umsetzung empfehlen.

§ 7
Auflösung des Beirates

(1) Der Beirat wird nach Abschluss des Festjahres zur 1.100-Jahrfeier durch den Stadtrat aufgelöst.

(2) Der Stadtrat kann den Beirat vorzeitig auflösen, wenn dessen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder schwerwiegende Gründe vorliegen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

© Stadtverwaltung Nordhausen

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 16. Mai 2025
Stadt Nordhausen

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Impressum
„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,
E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de
Bezugsbedingungen und -möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.

© Stadtverwaltung Nordhausen